BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 71/12 S

L 12 AS 5277/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 645/10 (SG Ulm)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Biberach,
Rollinstraße 1, 88400 Biberach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 11. April 2012 - B 4 AS 249/11 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Senat hat den Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.11.2011 PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt *(Beschluss vom 11.4.2012)*. Mit seiner Beschwerde, eingegangen beim BSG am 24.4.2012, rügt der Kläger eine rechtsfehlerhafte Begründung und beantragt für das Verfahren PKH.

II

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO)*. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Anhörungsrüge erfolgreich zu begründen.

3 Für die Zulässigkeit einer Anhörungsrüge ist erforderlich, dass ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die angegriffene Entscheidung nicht gegeben ist *(§ 178a Abs 1 S 1 Nr 1 SGG)*, die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erhoben *(§ 178a Abs 2 S 1 SGG)* und eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung dargelegt wird *(§ 178a Abs 2 S 5 SGG)*. Es ist weder erkennbar noch ergeben sich aus dem Vorbringen des Klägers Anhaltspunkte für das Vorliegen der dritten Voraussetzung. Mit seinem Vortrag ist die Möglichkeit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör *(Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG)* durch den angefochtenen Beschluss nicht hinreichend dargetan, weil der Kläger ausschließlich vorbringt, er habe einen Rechtsanwalt benannt. Damit zielen seine Ausführungen ausschließlich auf die Rechtsanwendung durch den Senat in der Sache selbst, die jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens einer Anhörungsrüge sein kann *(vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 10 RdNr 13)*. Unabhängig hiervon erfordert die Bewilligung von PKH nicht die Benennung eines Prozessbevollmächtigen, sondern setzt eine hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung voraus, die der Senat verneint hat.

4 Entsprechend war die Anhörungsrüge des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS